



universität  
wien

**Univ.-Prof. Dr.  
Susanne Reindl-Krauskopf**

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Schenkenstr. 4  
A- 1010 Wien, Österreich  
T +43 (1) 4277-346 11  
F +43 (1) 4277-9346  
susanne.reindl@univie.ac.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 09.05.2016

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (192/ME XXV.GP) – BMJ-S430.010/0004-IV 3/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung zur Stellungnahme im oben genannten Begutachtungsverfahren. Insgesamt erscheint der Entwurf überwiegend als ausgewogen, sowohl was die materiellen Eingriffsschwellen wie auch was die formellen Voraussetzungen und die Kontrolle der neuen Maßnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten angeht. In diesem Zusammenhang wird besonders begrüßt, dass der Rechtsschutzbeauftragte durch § 147 Abs 3a ME jene Rechte zurück erhalten soll, die ihm durch das StrafprozessreformG 2004 aberkannt wurden. Auf zwei besondere Aspekte soll dennoch hingewiesen werden:

**Zu Z 6 (§ 136a StPO)**

In den erläuternden Bemerkungen findet sich der Hinweis, dass die Installation des Überwachungsprogramms ausschließlich durch physischen Zugriff auf das Computersystem geschehen, eine remote-Installation jedoch nicht zulässig sein soll. Begründet wird dies damit, dass der Zuordnung des Zielsystems zur Zielperson vor und während der Maßnahme besondere Bedeutung zukommt.

Die beabsichtigte Unzulässigkeit dieser Installationsart wird derzeit allerdings nicht im geplanten Gesetzestext abgebildet. Weder aus der Legaldefinition des § 134 Z 4a ME noch aus der materiellen Eingriffsregelung des § 136a ME noch aus den angepassten

– 2 –

Verfahrensregeln der §§ 137 ff ME ergibt sich diese Beschränkung. Umgekehrt lässt die Formulierung des § 136a Abs 2 ME („*Soweit dies zur Durchführung der Ermittlungsmaßnahme unumgänglich ist, ...*“) eher vermuten, dass es auch Fälle gibt, in denen nirgends physisch zu Installationszwecken eingedrungen werden muss, was dann aber wieder auf die remote-Installation schließen ließe.

Es sollte daher im Gesetzestext selbst klargestellt werden, dass eine remote-Installation unzulässig ist, wenn die remote-Installation vom Gesetzgeber tatsächlich nicht als erwünscht angesehen wird.

### **Zu Z 11 (§ 140 StPO)**

Die Materialien betonen, dass die neue Maßnahme dem Vorbild des großen Lauschangriffs nach § 136 Abs 1 Z 3 StPO nachempfunden wurde, weshalb zu Recht auch für § 136a ME die Verwendungsverbote des § 140 StPO gelten sollen. Der ME erweitert derzeit allerdings lediglich die Regelung über die Zufallsfunde auf § 136a ME. Dem § 136 Abs 1 Z 3 StPO anhaftende Verwendungsverbote für die Beweise betreffend die Anlasstat der Überwachung, wie sie sich derzeit in § 140 Abs 1 Z 2 und Z 3 StPO finden, fehlen im Entwurf. Es ist dringend angezeigt, die Ergebnisse aus einer Überwachung nach § 136a StPO bei sonstiger Nichtigkeit ebenfalls **nur** unter der Bedingung **zum Nachweis eines Verbrechens** zuzulassen, dass die **Maßnahme rechtmäßig angeordnet und bewilligt** wurde. Neben § 140 Abs 1 Z 4 StPO wären daher auch Z 2 und Z 3 des § 140 Abs 1 StPO zu ergänzen:

*„§ 140. (1) Als Beweismittel dürfen Ergebnisse (§ 134 Z 5), bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden,*

*1. ...*

*2. wenn die Ermittlungsmaßnahme nach den **§§ 135, 136 Abs. 1 Z 2 oder 3 oder Abs. 3 oder § 136a** rechtmäßig angeordnet und bewilligt wurde (§ 137), und*

*3. in den Fällen des § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 **und des § 136a** nur zum Nachweis eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB),*

*4. ...“*

Mit besten Grüßen

Susanne Reindl-Krauskopf